

Betreuungskonzept

der Dependance Mobile

Betreuungskonzept

für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die in einer strafrechtlich angeordneten therapeutischen Massnahme stehen sowie nach einer bedingten Entlassung weitere Nachbetreuung in Anspruch nehmen (vgl. Zielgruppe).

Prolog

Aufgabenziel

Als Institution vereint die Dependance Mobile in ihrem Betreuungsangebot entwicklungsorientiertes betreutes sowie begleitetes Wohnen für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die im Rahmen einer strafrechtlich verfügbaren Massnahme behandelt werden. Dabei bildet ein entsprechendes Stufenmodell die erforderliche Grundlage für das Betreuungsangebot. Darüber hinaus bietet die Dependance Mobile Personen, die bedingt aus der strafrechtlich verfügbaren Massnahme entlassen wurden, weitere Nachbetreuung an. In diesen Fällen kommt das IBB-Stufenmodell zur Anwendung. Die bereits bewährte Kooperation zwischen der Erwachsenenforensischen Ambulanz der UPK Basel (FAM), den zuständigen Behörden verschiedener Kantone und Mobile bildet eine zentrale, tragfähige Basis für die erweiterte spezifische Zusammenarbeit, die unter anderem im vorliegenden Betreuungskonzept der Dependance Mobile abgebildet wird.

Unser Engagement, konkretisiert durch das vorliegende Betreuungskonzept, liegt schweremwichtig in folgenden Bereichen:

- Unterstützung der Bewohnenden bei der Umsetzung der mit der Massnahme verbundenen spezifischen Auflagen
- Schaffen, Erhalten und Fördern eines tragfähigen Beziehungsnetzes innerhalb bzw. ausserhalb der Dependance Mobile
- Anbieten von konkreten Lebens- und Bewältigungsstrategien (fachliche Begleitung und Unterstützung)
- Förderung der Fähigkeiten und Selbstkompetenzen der Bewohnenden im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe
- Unterstützung in der Freizeitgestaltung

Zielgruppe

Unser Betreuungsangebot richtet sich an psychisch beeinträchtigte Erwachsene mit einem psychiatrischen Krankheitsbild, die in einer gerichtlich angeordneten therapeutischen Massnahme stehen und in diesem Rahmen durch die FAM therapeutisch behandelt werden.

Ausserdem richtet sich unser Betreuungsangebot auch an IV-Bezüger mit psychischen Beeinträchtigungen, für die nach deren bedingten Entlassung aus der Massnahme eine entsprechende Weiter- bzw. Nachbetreuung erforderlich ist. In solchen Fällen ist ein Eintritt in die Dependance Mobile auch dann möglich, wenn die betreffenden Bewohnenden (IV-Bezüger) vor deren bedingten Entlassung aus der Massnahme noch nicht durch die Dependance Mobile betreut wurden. Die notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen für den Eintritt in die Dependance Mobile und für unsere Betreuung werden in Kapitel 1.4 „Eintrittsbedingungen“ näher erläutert.

Das Betreuungsetting der Dependance Mobile ist konzeptuell insbesondere auf die Lebenssituation der Bewohnenden im Kontext des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie der daran anschliessenden Bewährungs- bzw. Probezeit ausgerichtet. Aus diesem Grund ist mit dem Ende der Bewährungs- bzw. Probezeit in der Regel auch die Beendigung unseres Betreuungsverhältnisses mit den betreffenden Bewohnenden vorgesehen.

Grundlagen / Werte / Qualität

Im Zentrum der pädagogischen und animatorischen Arbeit stehen die Grundwerte, wie sie der Kanton Basel-Stadt in seinem „Leitbild für Behinderte Erwachsene“ formuliert:

- Den Wert der Unverletzlichkeit allen menschlichen Lebens
- Den Wert der Gleichwertigkeit aller Menschen, auch bei ausgeprägter individueller Verschiedenartigkeit
- Den Wert der unverlierbaren Würde jedes Menschen
- Den Wert der Selbstbestimmung (im Rahmen der strafrechtlichen Massnahme)

Wir verweisen auch auf das Leitbild des Vereins Mobile Basel.

Grossen Wert legen wir auf Offenheit im Umgang mit der Bewohnerschaft und auf die Nachvollziehbarkeit der internen Prozesse und Strukturen. Den Bewohnenden steht uneingeschränkter Zugang zu ihren persönlichen Akten und Informationen offen.

Die Mitarbeitenden der Dependance Mobile verpflichten sich daher den Grundsätzen des Berufskodex des SBVS (Schweizerischer Berufsverband der Sozialpädagogen und -pädagoginnen).

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Aufnahme und Vereinbarungen..... | 6 |
| 1.1. | Erster Kontakt..... | 6 |
| 1.2. | Abklärungen | 6 |
| 1.3. | Eintrittsmöglichkeit | 6 |
| 1.4. | Eintrittsbedingungen..... | 6 |
| 1.5. | Ausgewogenheit der Gemeinschaft | 7 |
| 1.6. | Die Regeln der Dependance | 7 |
| 1.7. | Freiheitseinschränkende, bewegungseinschränkende und medizinische Massnahmen (FeM, BeM, MeM - ZGB) | 7 |
| 1.8. | Definitive Aufnahme..... | 8 |
| 2. | Betreuungsangebot..... | 8 |
| 2.1. | Betreuungsstufen (→ siehe Anhang I) | 8 |
| 2.1.1. | Stufe 1..... | 9 |
| 2.1.2. | Stufe 2..... | 9 |
| 2.1.3. | Stufe 3..... | 9 |
| 2.1.4. | Stufe 4..... | 10 |
| 2.2. | Bereich Wohnen / Alltagsbewältigung..... | 10 |
| 2.3. | Bereich Verpflegung | 10 |
| 2.4. | Bereich Arbeit..... | 11 |
| 2.6. | Bereich Gesundheit | 11 |
| 2.7. | Notfallprocedere und Krisenplan | 11 |
| 2.8. | Zusammenarbeit mit der FAM und weiteren externen Fachstellen..... | 12 |
| 3. | Betreuungsform | 12 |
| 3.1. | Bezugsperson | 12 |
| 3.2. | Bezugspersonenkonzept / Förderplanung | 12 |
| 3.3. | Administration und Koordination..... | 12 |
| 3.4. | Alltagsbegleitung / Betreuungszeiten | 13 |
| 3.5. | Psychiatrische bzw. medizinische Betreuung..... | 13 |
| 3.6. | Interdisziplinäres Team | 13 |
| 3.7. | Fremd- und selbstschädigendes Verhalten..... | 13 |
| 4. | Tages-, Wochen- und Jahresablauf | 13 |
| 5. | Gesundheitsförderung | 13 |
| 5.1. | Grundlage | 13 |
| 5.2. | Gesunde Beziehungen..... | 14 |
| 5.3. | Bewegung..... | 14 |

| | | |
|------|---|----|
| 5.4. | Ernährung | 14 |
| 5.5. | Ausflüge | 14 |
| 5.6. | Suchtprävention | 14 |
| 6. | Sexualität und Partnerschaft | 14 |
| 6.1. | Grundlage | 14 |
| 6.2. | Beratungs- und Triageleistung | 14 |
| 6.3. | Übernachtungen..... | 15 |
| 7. | Konflikt- und Krisenintervention | 15 |
| 7.1. | Prävention | 15 |
| 7.2. | Beschwerdeverfahren | 15 |
| 7.3. | Ausschlussverfahren..... | 15 |
| 7.4. | Klinikaufenthalt | 15 |
| 8. | Abschiedsgestaltung..... | 16 |
| 8.1. | Austritte, Kündigungen, Todesfälle | 16 |
| 8.2. | Kontaktpflege zu Ehemaligen | 16 |
| 9. | Betriebliche Aspekte..... | 16 |
| | Für detaillierte Informationen zum Betrieb der Dependance Mobile verweisen wir auf das separate Betriebskonzept von Mobile Basel..... | 16 |
| | Schlussbemerkungen..... | 16 |

ANHANG I
ANHANG II

1. Aufnahme und Vereinbarungen

1.1. Erster Kontakt

Interessenten melden sich zunächst entweder persönlich bei uns oder mittels einer Bezugsperson. Um eine mögliche Aufnahme der Interessenten weiter in Betracht ziehen zu können, sind wir jedoch in jedem Fall auf die direkte Kontaktaufnahme mit uns seitens der für die Bewerbenden zuständigen Fachperson angewiesen. Die Bewerbenden werden zu einer Institutionsführung, bei möglichen freien Plätzen zu einem Erstgespräch, sowie bei anhaltendem Interesse in der Regel zu drei Abendessen in der Gemeinschaft zum gegenseitigen Kennenlernen eingeladen. Um die Eignung der Bewerbenden für unser Setting besser abschätzen zu können, benötigen wir jeweils einen aktuellen ärztlichen Bericht, der über die betreuungsrelevanten Aspekte (wie etwa über das Indexdelikt, die Diagnose, die aktuelle medikamentöse Behandlung usw.) Auskunft gibt.

1.2. Abklärungen

Anlässlich der jeweiligen Abendessen werden mit dem Bewerbenden in weiteren klärenden Gesprächen mit einem Teammitglied unter anderem folgende Punkte abgeklärt: Motivation, Erwartungen und Vorstellungen an die Dependance Mobile, Herkunft und Umfeld, externe Tagesstruktur, Finanzierung und spezielle Hilfeleistungen.

1.3. Eintrittsmöglichkeit

Es wird keine Warteliste geführt. Wird ein Platz in der Dependance frei, werden die Personen berücksichtigt, die im Aufnahmeverfahren stehen und die Eintrittsbedingungen erfüllen.

1.4. Eintrittsbedingungen

Wie bereits im Abschnitt „Zielgruppe“ ausgeführt, richtet sich unser Betreuungsangebot an psychisch beeinträchtigte Erwachsene mit einem psychiatrischen Krankheitsbild, die in einer gerichtlich angeordneten Massnahme stehen und in diesem Rahmen durch die FAM therapeutisch behandelt werden.

Zudem richtet sich unser Betreuungsangebot auch an IV-Bezüger mit psychischen Beeinträchtigungen, für die nach deren bedingten Entlassung aus der Massnahme eine entsprechende Weiter- bzw. Nachbetreuung erforderlich ist. In solchen Fällen ist ein Eintritt in die Dependance Mobile auch dann möglich, wenn die betreffenden Bewohnenden vor deren bedingten Entlassung aus der Massnahme noch nicht durch die Dependance Mobile betreut wurden.

Dementsprechend müssen Bewerbende folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Eintritt erfolgt nach der Einwilligung und Interessensbekundung der Bewerbenden. Die Kooperationsbereitschaft ist Voraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit.
- Die Bewerbenden müssen sich mit den „Regeln und Vereinbarungen der Dependance“ (→ siehe Anhang II) einverstanden erklären und diese unterzeichnen.
- Bereitschaft, am Gemeinschaftsleben teilzunehmen und dieses den eigenen Möglichkeiten entsprechend mitzugestalten.
- Grösstmögliche Selbstständigkeit im Bereich der persönlichen Hygiene (evtl. unter vorübergehendem Einbezug einer externen Unterstützung).
- Die Gesamtkosten (→ siehe Tarifordnung) mittels den Leistungen der zuweisenden Behörde, der IV (zuzüglich EL) oder mittels der Unterstützung durch die Sozialhilfe

bezahlen zu können. Zu diesem Zweck muss uns vor Antritt des Aufenthalts in der Dependance Mobile eine gültige Kostengutsprache der zuständigen Behörde bzw. Stelle vorliegen.

- Sobald die bedingte Entlassung des Betroffenen seitens der zuständigen Strafvollzugsbehörde vorgesehen ist bzw. anvisiert wird, muss die Anmeldung des Betroffenen zum Bedarfsermittlungsverfahren der Abteilung Behindertenhilfe BS (ABH) erfolgen. Die Angabe der entsprechenden IBB-Stufe im Kostenübernahmegesuch ist eine Voraussetzung für die spätere Kostenübernahme durch die ABH.
- Der potentielle Bewohner muss als Voraussetzung für seinen Eintritt in jeder der Betreuungsstufen der Dependance Mobile über eine externe Tagesstruktur im Rahmen eines Arbeitspensums von mindestens 50% verfügen.
- Voraussetzung für einen Eintritt in die Dependance Mobile ist die Entbindung der Mitarbeitenden der Dependance Mobile von deren Schweigepflicht gegenüber den ÄrztInnen und Fachpersonen der FAM sowie gegenüber weiteren betreuungsrelevanten Personen.

1.5. Ausgewogenheit der Gemeinschaft

Im Auswahlverfahren wird darauf geachtet, dass die Ausgewogenheit der Geschlechter, der Altersstruktur sowie der vorherrschenden Ressourcen und Einschränkungen erhalten bleibt.

1.6. Die Regeln der Dependance

Vor dem Eintritt wird von der einziehenden Person das Dokument „Regeln und Vereinbarungen der Dependance“ (→ siehe Anhang II) unterzeichnet, welches als verbindliche Vereinbarung die grundlegenden Regeln der Zusammenarbeit sowie des Zusammenlebens mit den zukünftigen Mitbewohnenden regelt.

1.7. Freiheitseinschränkende, bewegungseinschränkende und medizinische Massnahmen (FeM, BeM, MeM - ZGB)

Bewohnende mit einer strafrechtlich verfügten Massnahme müssen sich während der Dauer der Massnahme und in der Regel auch nach ihrer bedingten Entlassung an bestimmte, durch die zuständige Strafvollzugsbehörde erlassene, verbindliche Weisungen halten. Auch wenn dies die betreffenden Bewohnenden u.U. in ihrer Selbstbestimmung bzw. in ihrer Freiheit einschränkt, müssen sie während ihres Aufenthalts in der Dependance Mobile den verbindlichen Weisungen der Strafvollzugsbehörde eigenverantwortlich Folge leisten.

Die Dependance Mobile ist dabei angehalten, bei allfälligen Weisungsverstössen die zuständige Strafvollzugsbehörde bzw. Bewährungshilfe sowie die FAM zu informieren, besitzt aber selbst keine Weisungsbefugnis und trifft gegenüber den Bewohnenden auch keine freiheitseinschränkende Massnahmen. Die Dependance Mobile bietet ihren Bewohnenden jedoch den notwendigen Rahmen sowie die notwendige Unterstützung an, damit diese ihre Verantwortung gegenüber der zuständigen Strafvollzugsbehörde wahrnehmen und sich entsprechend an die verfügten Weisungen halten können.

Da es sich bei den Bewohnenden der Dependance Mobile ausschliesslich um urteilsfähige und mündige Erwachsene handelt, kommen bewegungseinschränkende (BeM) oder medizinische Massnahmen (MeM) intern in keinem Fall zur Anwendung.

Freiheitseinschränkende Massnahmen wie Taschengeldverwaltung, Verwaltung der eigenen Zigaretten, sowie die Verwaltung von Medikamenten erfolgen ausschliesslich im klaren Auf-

trag der Bewohnenden und/oder deren gesetzlicher Vertretung (→Formulare Auftragserteilung Taschengeld/Zigarettenverwaltung; Medikamentenverwaltung) an die Mitarbeitenden der Dependance Mobile.

Sollte mit einer Einzelperson eine spezifische Vereinbarung in Bezug auf FeM, BeM oder MeM abgeschlossen werden, muss dies schriftlich mit Datum und Unterschrift des/der Bewohnenden erfolgen.

1.8. Definitive Aufnahme

Vorausgesetzt, die Interessenten entscheiden sich für einen Wohnplatz in der Dependance Mobile, beschliesst das Mitarbeiterteam nach Ablauf der dreimonatigen Probezeit die definitive Aufnahme, wobei diesbezüglich auch die Mitbewohner die Möglichkeit haben, ihre Meinung zu äussern.

2. Betreuungsangebot

2.1. Betreuungsstufen (→ siehe Anhang I)

Die Dependance Mobile verfügt über ein hinsichtlich der Betreuungsintensität und den Anforderungen an die Bewohnenden in vier Abstufungen unterteiltes Betreuungsangebot. Das Spektrum reicht dabei von einer intensiven 24h-Betreuung mit Wohnheimcharakter in Stufe 1 bis hin zu begleitetem Wohnen in Stufe 4, wobei die Begleitung in Stufe 4 bereits in den eigenen externen Wohnungen der Betreuten erfolgt.

Das Ziel dieses abgestuften Betreuungsangebots ist es, ein individuell auf die Bedürfnisse der Bewohnenden zugeschnittenes Betreuungssetting sowie optimale Entwicklungsmöglichkeiten anbieten zu können.

Gerade hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten bieten die aufeinander aufbauenden Betreuungsstufen eine geeignete Grundlage. So können Bewohnende beispielsweise zunächst in der Stufe 1 eine intensivere Betreuung in Anspruch nehmen und im Hinblick auf zunehmende Stabilität und Selbständigkeit entsprechende Entwicklungen vollziehen. Sind die entsprechenden Entwicklungsziele und ausreichende Stabilität in dieser Betreuungsstufe erreicht, ist der Eintritt der Bewohnenden in die geeignete nächste und etwas weniger intensiv betreute Stufe der Dependance Mobile vorgesehen.

Grundsätzlich ist der direkte Eintritt der Bewohnenden in jede der Betreuungsstufen 1 bis 3 der Dependance Mobile möglich, sofern diese dem aktuellen Betreuungsbedarf und den Möglichkeiten der eintretenden Bewohnenden angemessen ist. Die Stufe 4 umfasst Wohnbegleitung in den eigenen externen Wohnungen der Betreuten und ist in erster Linie als Übergangsphase von Stufe 3 zum selbständigen Wohnen gedacht.

Die Betreuung der Bewohnenden der Dependance Mobile erfolgt je nach Betreuungsstufe an unterschiedlichen Standorten. So werden die Bewohnenden in der Stufe 1 im Wohnheim Villa Mobile an der Dornacherstrasse 146 in Basel betreut, wo zu diesem Zweck 3 bis 4 Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Die Betreuung in den Stufen 2 und 3 findet im eigentlichen Hauptgebäude der Dependance Mobile am Winkelriedplatz 6 in Basel statt. Hier stehen insgesamt 10 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Wohnbegleitung in der Stufe 4 richtet sich nach den jeweiligen Wohnorten der Betreuten. Nachfolgend werden die vier

aufeinander aufbauenden Betreuungsstufen der Dependance Mobile kurz vorgestellt. Eine detailliertere Aufstellung über die unterschiedlichen Betreuungsangebote der einzelnen Stufen liegt diesem Dokument im Anhang bei.

Bei den nachfolgend erläuterten Betreuungsstufen 1 – 4 handelt es sich um die internen Betreuungsstufen der Dependance Mobile. Nach einem allfälligen Übertritt der Bewohnenden ins Angebot der Behindertenhilfe (ABH) kommen die IBB-Stufen 0 – 4 gemäss der individuellen Bedarfsermittlung zum Tragen (vgl. separate Tarifordnung der Dependance Mobile für IVSE-Plätze).

2.1.1. Stufe 1

Das Betreuungsangebot in der Stufe 1 umfasst eine 24h-Betreuung mit Wohnheimcharakter. Die Bewohnenden profitieren von einer intensiven Betreuung, die beispielsweise auch die kontrollierte Medikamentenabgabe umfasst. Die Mahlzeiten werden zweimal täglich in einer Grossküche für die Bewohnenden zubereitet und im Rahmen von gemeinsamen Mahlzeiten serviert. Dadurch werden die Bewohnenden weitgehend von den Anforderungen des selbständigen Kochens bzw. Führens eines eigenen Haushalts entlastet und profitieren zugleich von der sozialen Gemeinschaft innerhalb des Wohnheims. Die Tagesstruktur der Bewohnenden wird durch verbindliche Fixpunkte wie etwa eine Morgenrunde, die gemeinsamen Mahlzeiten und diverse Aktivitäten bestimmt. Grundsätzlich ist das Wahrnehmen einer externen Tagesstruktur erforderlich.

2.1.2. Stufe 2

Im Unterschied zur Stufe 1 ist das Betreuungssetting der Stufe 2 auf bereits etwas mehr Stabilität und Selbständigkeit der Bewohnenden ausgerichtet. So umfasst das Betreuungsangebot dieser Stufe unter anderem Präsenz- bzw. Betreuungszeiten der Mitarbeitenden zwischen 8.00 Uhr und 21.00 Uhr während nachts – zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr – ein telefonischer Nacht- bzw. Notfallpikettdienst angeboten wird. Bei krisenhaftem Geschehen kann in Ausnahmefällen punktuell auch ein 24h-Betrieb eingerichtet werden. Die Bewohnenden profitieren in dieser Stufe zwar von ähnlichen Betreuungsangeboten wie in Stufe 1, diese können jedoch flexibler an die individuellen Bedürfnisse angepasst und zu Gunsten grösserer Selbständigkeit der Betreuten verändert werden. So bereiten beispielsweise die Mitarbeitenden unter Einbezug der Bewohnenden in der Gemeinschaftsküche die Mahlzeiten für die Betreuten der Stufe 2 zu. Die gemeinsamen Mahlzeiten finden dann in „familiärer“ Atmosphäre innerhalb einer Kleingruppe statt und bieten den einzelnen Betreuten entsprechende Kontaktmöglichkeiten, ohne aufgrund einer hohen Personenzahl auf die einzelnen Bewohner überfordernd zu wirken. Die Medikamentenabgabe an die Bewohnenden erfolgt in dieser Stufe, wie auch in Stufe 1 kontrolliert durch das Fachpersonal. Allerdings erlernen die Bewohnenden in dieser Betreuungsstufe mit gezieltem Training im Hinblick auf die nächste Stufe 3, ihre Medikamente selbständig zu verwalten und einzunehmen.

2.1.3. Stufe 3

Das Ziel dieser Betreuungsstufe ist, wie in den anderen Stufen ebenfalls, die Förderung der Stabilität und der Selbständigkeit der Bewohnenden. Die Stufe 3 ist jedoch zusätzlich als Vorstufe zum begleiteten oder selbständigen Wohnen charakterisiert. So können die Bewohnenden einerseits, wie in der Stufe 2, von denselben Präsenz- bzw. Betreuungszeiten der Mitarbeitenden sowie einem telefonischen Nacht- bzw. Notfallpikettdienst und weiteren Rahmenbedingungen der Institution profitieren. Andererseits bietet das Betreuungssetting in der Stufe 3 im Hinblick auf selbständiges Wohnen ge-

zielte Unterstützung, Freiräume und Anforderungen. Die Bewohnenden kochen in dieser Stufe vornehmlich selbständig in ihren Dependance Mobile-Wohnungen und führen in diesem Rahmen auch ihren Haushalt weitgehend selbständig. Dieses Betreuungssetting bietet so gezielt die Möglichkeit, das selbständige Wohnen in einer betreuten bzw. geschützten Umgebung einzuüben und sich mit den damit verbundenen Anforderungen auseinanderzusetzen. In der Stufe 3 sind die Bewohnenden in der Lage, ihre Medikamente selbständig einzunehmen und zu verwalten und besitzen Grundwissen hinsichtlich der Wirkung, der Dosierung und des Einnahmezeitpunkts ihrer Medikamente. Diesbezügliche Fragen oder Unsicherheiten können die Bewohnenden – wie auch in den vorangegangenen Betreuungsstufen – unmittelbar mit den anwesenden Mitarbeitenden, die ggf. mit den zuständigen Fachpersonen und ÄrztInnen der FAM Rücksprache nehmen, klären.

2.1.4. Stufe 4

Das Betreuungssetting dieser Stufe umfasst im Unterschied zu den Stufen 1 bis 3 kein betreutes, sondern begleitetes Wohnen. Wie in Stufe 3 steht auch in der Stufe 4 das Ziel des selbständigen Wohnens im Mittelpunkt der Betreuung. So wird in der Stufe 4 die notwendige Betreuung der Bewohnenden in der Übergangsphase nach dem betreuten Wohnen in Stufe 3 bis zum selbständigen Wohnen sichergestellt. In der Stufe 4 verfügen die Bewohnenden bereits über eine eigene externe Wohnung und werden dort regelmässig von den Fachpersonen der Dependance aufgesucht. Darüber hinaus steht den Bewohnenden der Stufe 4 auch der 24h-Notfallpikettdienst der Dependance Mobile zur Verfügung. Im Rahmen des Betreuungssettings dieser Stufe, sind die Bewohnenden in der Lage, ihre Medikamente selbständig einzunehmen und zu verwalten. Sie verfügen über ein fundiertes Grundwissen hinsichtlich der Wirkung, Nebenwirkungen, Dosierung sowie über den Einnahmezeitpunkt ihrer Medikamente. Diesbezügliche Fragen oder Unsicherheiten können die Bewohnenden ggf. telefonisch mit den Mitarbeitenden der Dependance oder direkt mit den zuständigen Fachpersonen und ÄrztInnen der FAM klären.

2.2. Bereich Wohnen / Alltagsbewältigung

Allen Bewohnenden steht ein eigenes möbliertes, voll eingerichtetes Appartement inkl. Bad/WC als frei gestaltbare Privatsphäre zur Verfügung. In den Stufen 2 und 3 verfügen die Appartements zusätzlich jeweils noch über eine Küche.

Die Bewohnenden erhalten Anleitung und evtl. Unterstützung in folgenden Bereichen:

- Einrichten und Reinigen des Zimmers
- Persönliche Wäsche
- Persönliche Finanzen
- Persönliche Besorgungen
- Erledigen der zugeteilten Aufgaben
- Unterstützung in weiteren lebenspraktischen Bereichen

2.3. Bereich Verpflegung

Die Art der Verpflegung richtet sich grundsätzlich nach den jeweiligen Betreuungsstufen. In der Stufe 1 werden die Mahlzeiten werktags vom professionellen Koch in der Villa Mobile zubereitet und zu festen Zeiten im Rahmen von gemeinsamen Mahlzeiten innerhalb der Bewohnendengruppe serviert. In der Stufe 2 bereiten die Mitarbeitenden der Dependance Mobile unter Einbezug der Bewohnenden die Mahlzeiten zu. An den regelmässig stattfindenden

den Gemeinschaftsabenden sind hingegen jeweils die Bewohnenden stärker in das Zubereiten des gemeinsamen Abendessens involviert, erhalten dabei allerdings die notwendige Unterstützung der Mitarbeitenden. Die Stufen 3 und 4 sind auf das unterstützte und selbständige Kochen bzw. Führen des eigenen Haushalts ausgerichtet. In der Stufe 3 ist jedoch zusätzlich die Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten im Rahmen der Gemeinschaftsabende vorgesehen.

2.4. Bereich Arbeit

Grundsätzlich müssen die Bewohnenden bereits als Voraussetzung für deren Eintritt in jede der Betreuungsstufen der Dependance Mobile über eine externe Tagesstruktur im Rahmen eines Arbeitspensums von mindestens 50% verfügen.

Falls Bewohnende in Ausnahmefällen vorübergehend nicht in der Lage sein sollten, ihrer externen Tagesstruktur nachzukommen, versuchen wir während dieser Zeit eine interne Beschäftigung anzubieten.

Sollten Bewohnende nicht in der Lage sein, die Fahrten zu ihren externen Werk-/Tagesstätten selbst bzw. mit der Unterstützung der Mitarbeitenden zu organisieren (z.B. mit den ÖV, mit dem Fahrrad), wird seitens der Dependance Mobile eine entsprechende Alternativlösung (z.B. über einen externen Transportanbieter) gewährleistet.

2.5. Bereich Aktivitäten

Folgende Freizeitaktivitäten werden den Bewohnenden regelmässig zur freiwilligen Teilnahme angeboten:

- Ausflüge und Gemeinschaftsferien
- Gemeinsame Feste
- Kulturelle Angebote (Film, Konzerte, Museumsbesuche, usw.)
- Angebote zur Ressourcenpflege wie Sport, kreatives Gestalten, Musizieren und Singen, etc.
- Nutzung der Internettechnologie
- Workshops zu verschiedenen Themen

2.6. Bereich Gesundheit

Wie unter Punkt 5 „Gesundheitsförderung“ ausführlich erläutert, bildet der Umgang mit der Krankheit und mit dem Krankheitsverständnis (z.B. Prävention, Copingstrategien usw.) ein weiteres wichtiges Gestaltungsfeld.

Bei Bedarf erhalten die Bewohnenden Unterstützungen in der Medikamentenverwaltung.

2.7. Notfallprocedere und Krisenplan

Im Sinne der spezifischen Zusammenarbeit mit der FAM, werden wir gemäss eines festgelegten Notfallprocederes allfällige Verschlechterungen des psychischen und/oder körperlichen Zustands unserer Bewohnenden umgehend der FAM bzw. den zuständigen Fachpersonen der UPK mitteilen. So kann bei sich anbahnenden Krisen der Bewohnenden frühzeitig und unmittelbar interveniert werden – mit dem Ziel eine weitere Verschlechterung des Zustands der Betroffenen zu verhindern. Das weitere Vorgehen wird in solchen Fällen vornehmlich durch die therapeutischen Anordnungen der FAM bestimmt, wobei hier auch eine vorübergehende oder gar dauerhafte Rückplatzierung des Bewohners in die UPK entsprechend der rechtlichen Grundlagen möglich ist. Im Rahmen der therapeutischen Begleitung durch die FAM wird mit den Bewohnenden ein individueller Krisenplan ausgearbeitet, der sowohl die Bewohnenden wie auch die zuständigen Fachpersonen darin unterstützt, allfälligen Krisen möglichst vorzubeugen bzw. diese frühzeitig aufzufangen.

2.8. Zusammenarbeit mit der FAM und weiteren externen Fachstellen

Wir legen grossen Wert auf die Vernetzung mit den externen involvierten Stellen – insbesondere mit der FAM, um eine optimale Begleitung der Bewohnenden sicher zu stellen. Bewohnende im Betreuungssetting der Dependance Mobile stehen in der Regel in einer gerichtlich angeordneten therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB und werden in diesem Rahmen von der FAM psychiatrisch betreut. Die Dependance Mobile gilt in diesem Zusammenhang als offene Vollzugseinrichtung bzw. als Wohnexternat und erhält von der jeweiligen kantonalen einweisenden Stelle bzw. von der FAM entsprechende Weisungen im Vollzugauftrag. Generell sollte der Vollzugauftrag der kantonalen einweisenden Stelle an die FAM erfolgen, die die Umsetzung bestimmter Weisungen an Dependance Mobile delegiert. Die Dependance Mobile steht deshalb in direktem Kontakt mit der FAM und der zuständigen Behörde, setzt deren Anordnungen um und leitet die notwendigen Informationen an die FAM als ersten Ansprechpartner weiter.

Im Gegensatz zum Setting von geschlossenen Einrichtungen und aufgrund unserer speziellen Rolle gegenüber den Bewohnenden übernimmt die Dependance Mobile keine eigentliche Kontrollfunktion (→ siehe Anhang II: „Regeln und Vereinbarungen der Dependance“). Dies wird jedoch von der FAM gewährleistet, die die Bewohnenden unter anderem hinsichtlich der Abstinenz von Drogen oder der korrekten Einnahme der Medikamente überprüft.

In Absprache mit den Bewohnenden unterhält die Dependance Mobile auch den Kontakt zu weiteren Fachstellen und Personen. Dies kann folgende Bereiche umfassen:

- Kontakt zu Hausärzten, zum Arbeitsort, zur Familie
- bei Bedarf Standortgespräche mit externen Fachstellen
- bei Krankheit oder Unfall regelmässige Besuche im Spital oder in der Klinik
- bei Bedarf Kontakte zur Abteilung Behindertenhilfe BS (ABH)

3. Betreuungsform

3.1. Bezugsperson

Allen Bewohnenden werden eine oder mehrere Bezugspersonen zugeordnet. Dies geschieht in Absprache mit dem ganzen Mitarbeitendenteam und den Bewohnenden, unter Berücksichtigung der entsprechenden fachlichen Kompetenzen der Mitarbeitenden sowie der Bedürfnisse der Bewohnenden.

3.2. Bezugspersonenkonzept / Förderplanung

Bezugspersonengespräche (incl. Förderplanung) finden individuell entweder regelmässig oder auf Wunsch einer der beiden Parteien statt, mindestens aber einmal pro Woche. In den Bezugspersonengesprächen wird die aktuelle Lebenssituation reflektiert, Problemstellungen benannt und Entwicklungsziele definiert.

3.3. Administration und Koordination

Die Bezugsperson sorgt für den reibungslosen administrativen Ablauf und koordiniert die Anliegen und Informationen aus dem Umfeld der Bewohnenden. Insbesondere stellt die Bezugsperson den notwendigen Informationsaustausch mit der FAM sicher. Unter Mithilfe des Teams begleitet die Bezugsperson zudem die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Entwicklungsziele.

3.4. Alltagsbegleitung / Betreuungszeiten

An der Begleitung in Alltagsangelegenheiten wie Hausarbeit und Freizeitgestaltung sowie Krisenintervention sind alle Mitarbeitenden beteiligt. Je nach Betreuungsstufe stehen rund um die Uhr bzw. zu unterschiedlichen Zeiten Ansprechpersonen zur Verfügung.

3.5. Psychiatrische bzw. medizinische Betreuung

Grundsätzlich setzen wir die psychiatrische Begleitung durch die FAM oder ggf. einen durch die einweisende Behörde definierten Psychiater voraus und erwarten, dass die Anweisungen und Verordnungen der Therapeuten bzw. zuständigen Fachpersonen der FAM als verbindlich betrachtet werden.

Die somatisch medizinische Betreuung erfolgt individuell durch einen externen Hausarzt oder einer externen Hausärztin. Die Arztwahl ist frei.

Medikamente werden von Fachärzten oder Fachärztinnen verordnet und von privaten Apotheken bezogen. Medikamente können, wenn erforderlich, vom Mitarbeiterteam verwaltet und unter Sicht abgegeben werden.

3.6. Interdisziplinäres Team

Die Mitarbeiterschaft ist hauptsächlich im pädagogischen, arbeitsagogischen, psychiatrischen und/oder animatorischen Bereich geschult und arbeitet nach milieuthérapeutischen und Ressourcen orientierten Prinzipien. Sie bezieht die Bewohnenden in die alltäglichen Arbeiten und Erfordernisse ein und unterstützt sie in jeglichen Lebensaktivitäten. Ziel ist es, die Selbstbestimmung, Beziehungs- und Kooperationsfähigkeit sowie die persönliche Entwicklung der Bewohnenden zu fördern.

3.7. Fremd- und selbstschädigendes Verhalten

Das Betreuerteam nimmt aufmerksam wahr, wo sich mangelnde Selbstleitung von Bewohnenden schädigend auswirken könnte und fördert aktiv konstruktive Verhaltensweisen.

4. Tages-, Wochen- und Jahresablauf

- Grundsätzlich wird die Tagesstruktur von den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Bewohnenden geprägt.
- Eine gemeinsame Morgenrunde und fixe Essenszeiten strukturieren den kollektiven Tagesablauf der Bewohnerschaft.
- Die regelmässig stattfindenden Gemeinschaftsabende, gemeinsame Aktivitäten in der Villa bzw. in der Dependance und die Ausflüge (z.B. regelmässig an den Sonntagen) fördern das Gemeinschaftsleben und vermitteln Stabilität.
- Der wöchentliche Putz der Gemeinschaftsräume begünstigt einen sorgfältigen Umgang mit den öffentlichen Räumen und fördert die Verantwortung für die Infrastruktur.
- Die Aktivitäten sind zum grossen Teil fakultativ, zu einigen werden die Bewohnenden verbindlich erwartet.

5. Gesundheitsförderung

5.1. Grundlage

Die Förderung der eigenen Selbstwahrnehmung bildet der Ausgangspunkt einer gesunden Lebensführung. Als grundlegendes Element erachten wir die Fähigkeit, die eigenen Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und damit angemessen umzugehen.

5.2. Gesunde Beziehungen

Das Wohlbefinden und die Sicherheit in der Gruppe sind uns ein zentrales Anliegen. Tragende Beziehungen und das Angenommensein in der Gemeinschaft fördern die Selbstakzeptanz und bilden die Basis für eine gesunde Lebensführung und -entwicklung.

5.3. Bewegung

Angemessene körperliche Bewegung und kreative Beschäftigung fördern und erhalten das Körpergefühl. Gezielte Gemeinschaftsaktivitäten beinhalten bewusst sportliche Anteile.

5.4. Ernährung

Die Mahlzeiten sind ausgewogen und wo nötig auf spezielle Bedürfnisse ausgerichtet wie zum Beispiel vegetarische Kost oder Diät.

5.5. Ausflüge

Ausflüge und das gemeinsame Wahrnehmen verschiedener kultureller Angebote fördern die Kontakte innerhalb der Bewohnendengruppe aber auch ein gesundes Interesse am sozialen Geschehen ausserhalb der Institution.

5.6. Suchtprävention

Eine gesunde Lebensführung beinhaltet den kontrollierten Umgang mit Suchtmitteln. Relevant sind dabei auch nicht stoffgebundene Süchte. Die Schwerpunkte der Begleitung lauten demnach:

- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung
- Entwickeln von Copingstrategien, Skills
- Regeln und unterstützende Beschränkungen (z.B. Alkohol- und Drogenverbot im Haus)
- In dringenden Ausnahmefällen können die Mitarbeitenden der Mobile Dependence von der FAM mit Durchführung eines Alkohol-Atemtests bei den betroffenen Bewohnenden beauftragt werden.

6. Sexualität und Partnerschaft

6.1. Grundlage

Beziehungen werden begrüsst, solange durch diese weder sich selbst noch Dritten Schaden zugefügt werden. In der Begleitung achten wir darauf, dass sich gerade partnerschaftliche Beziehungen möglichst gesund entwickeln können.

6.2. Beratungs- und Triageleistung

Fragen in direktem Zusammenhang mit Sexualität, Verhütung und Infektionsschutz können in Bezugspersonengesprächen thematisiert werden, evtl. unter Weiterverweisung an den Hausarzt oder die Hausärztin, die FAM oder an spezialisierte Beratungsstellen. Es bleibt jedoch zu betonen, dass mögliche Konsequenzen sexueller Beziehungen in der Verantwortung der Beteiligten liegen.

6.3. Übernachtungen

Bei länger dauernden Partnerschaften besteht nach Absprache mit der zuständigen Behörde und der FAM in Ausnahmefällen die Möglichkeit der Übernachtung von Gästen bzw. von Partnerinnen oder Partnern in der Dependance Mobile. Ebenso ist es unter den oben genannten Bedingungen möglich, auswärts eine Nacht oder ein Wochenende zu verbringen. Dabei ist zu beachten, dass die Bewohnenden trotzdem noch einen Anteil ihres Engagements in die Gemeinschaft einbringen, damit die Beziehungen innerhalb der Institution aufrechterhalten werden können.

7. Konflikt- und Krisenintervention

7.1. Prävention

Unsere Aufmerksamkeit gilt auch der frühzeitigen Erkennung von Unstimmigkeiten und Reibungsflächen. Im Begleitgespräch wird erst versucht, die Ursachen der Unzufriedenheit zu benennen und für die Zukunft zu verändern. Gelingt dies nicht, kann eine Besprechung mit allen involvierten Personen einberufen werden. Im Bedarfsfall kann auch die ganze Gemeinschaft miteinbezogen werden. Bei unüberbrückbaren Differenzen behält sich das Mitarbeiterteam vor, den Aufenthalt des Bewohners oder der Bewohnerin in der Dependance Mobile zu beenden.

7.2. Beschwerdeverfahren

Kann ein Konflikt nicht intern gelöst werden, haben alle Bewohnenden das Anrecht auf ein ordentliches Beschwerdeverfahren. Mit diesem Vorgehen soll eine faire, transparente und nachvollziehbare Lösungsfindung sichergestellt werden.

Beschwerden sind an den zuständigen Vertreter des Vorstandes oder an die Geschäftsstelle Mobile zu richten. Kommt keine Einigung zustande, kann die auf der Website von Mobile Basel (www.mobilebasel.ch) benannte Ombudsstelle oder in letzter Instanz die Fachstelle Behindertenhilfe zur neutralen Beurteilung beigezogen werden.

Befindet sich der bzw. die Bewohnende in einer strafrechtlich verfügten Massnahme, sind Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit erlassenen Weisungen und Auflagen, an die zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten.

7.3. Ausschlussverfahren

Das Ausschlussverfahren kommt insbesondere dann zum Zug, wenn Bewohnende andere an Leib und Leben bedrohen oder die Bewohnerschaft einzuschüchtern versuchen und so die Lebensqualität und die Sicherheit innerhalb der Gemeinschaft gefährden. Ebenso führt wiederholter Substanzmittelmissbrauch zu einem Ausschluss. Schliesslich kann ein Ausschlussverfahren auch bei nachhaltiger Verweigerung der Kooperation eingeleitet werden.

Vor einem Ausschluss bzw. einer Kündigung werden dem/der Bewohnenden durch die Dependance Mobile in der Regel zwei schriftliche Verwarnungen erteilt. Allerdings kann bei Bewohnenden, die in einer Massnahme stehen der Ausschluss bzw. die Kündigung in offensichtlichen, schwerwiegenden bzw. akuten Fällen – stets unter Einbezug der FAM und der zuständigen Behörde – auch fristlos und ohne vorhergehende schriftliche Verwarnungen erfolgen.

Kommt es zu einem Austritt- bzw. zu einem Ausschluss aus der Dependance Mobile, so ist diese bemüht, mit dem Betroffenen nach entsprechenden Anschlusslösungen zu suchen.

7.4. Klinikaufenthalt

Kriseninterventionen aufgrund eines Krankheitsausbruches werden mit den zuständigen Fachpersonen der FAM koordiniert. In akuten Notsituationen und ausserhalb der Öffnungszeiten der FAM wird die stationäre forensische Abteilung der UPK informiert. Die zuständigen OberärztInnen der FAM bzw. der stationären Abteilung veranlassen in solchen Fällen in Absprache mit den Justizbehörden eine vorübergehende oder dauerhafte Rückplatzierung der betroffenen Bewohnenden in die Klinik.

Der Ausbruch einer Krise oder die Einweisung in eine Klinik sind an sich kein Kündigungsgrund. (→ Punkt 2.7)

8. Abschiedsgestaltung

8.1. Austritte, Kündigungen, Todesfälle

Die Thematik rund ums Abschiednehmen erhält im Alltag zuweilen eine grosse Bedeutung – speziell auch dann, wenn jemand auszieht, Mitarbeitende gekündigt haben oder gar ein Todesfall eingetreten sein sollte. Wir legen deshalb Wert auf eine ritualisierte Abschiedsgestaltung, welche in einem würdigen Rahmen innerhalb der Gemeinschaft stattfinden kann. Die dazugehörige Trauer wird bejaht und erhält ihren Raum und ihre Zeit. Sind Einzelne betroffen, erhalten diese während der nötigen Zeit vermehrt Aufmerksamkeit und Zuwendung.

8.2. Kontaktpflege zu Ehemaligen

Ehemalige Bewohnende und Mitarbeitende sind – sofern kein vorgängiger Ausschluss stattgefunden hat – jederzeit zu einem Besuch in der Dependance Mobile willkommen und zu den jeweiligen Hausfesten eingeladen.

9. Betriebliche Aspekte

Für detaillierte Informationen zum Betrieb der Dependance Mobile verweisen wir auf das separate Betriebskonzept von Mobile Basel.

Schlussbemerkungen

Wir sind uns bewusst, dass dieses Konzept mit all seinen Paragraphen niemals unsere in der Dependance Mobile gepflegte Kultur einfangen kann. Diese ist ein umfassender Bestandteil unseres Arbeitens und das tragende Fundament, welches unser gemeinschaftliches Leben prägt und durchdringt. Wertschätzung, Herzlichkeit und Anteilnahme wollen wir in unserer täglichen Arbeit leben und an unsere Bewohnenden weitergeben, was zu einem entwicklungsfördernden Milieu beitragen und die Bewohnenden im Erreichen ihrer individuellen Entwicklungsziele unterstützen soll.

1. Betreuungsangebot *(Anhang1)*

| Angebot | Stufe I <i>(intensiv)</i> | Stufe II <i>(mittel)</i> | Stufe III <i>(leicht)</i> | Stufe IV <i>(Wohnbegleitung)</i> |
|--------------------------------|--|---|--|---|
| Betreuungsort | Villa Mobile Dornacherstrasse 146 4053 Basel | Dependance Mobile, Winkelriedplatz 6, 4053 Basel | | eigene externe Wohnung in Basel-Stadt und Umgebung |
| Anzahl Betreuungsplätze | 3 - 4 | 10 | | unbeschränkt |
| Betreuungsintensität | 24h-Betreuung | 07.30 – 21.00 Uhr telefonisch erreichbarer Nachtpikettendienst ¹ | 07.30 – 21.00 Uhr telefonisch erreichbarer Nachtpikettendienst ¹ | <ul style="list-style-type: none"> regelmässige Gesprächstermine und je nach Bedarf telefonisch erreichbarer Notfall-Pikettendienst |
| Medikamente | <ul style="list-style-type: none"> Einnahme unter Aufsicht Unmittelbare Unterstützung bei Fragen oder Unsicherheiten durch anwesende Mitarbeitende | <ul style="list-style-type: none"> Einnahme unter Aufsicht begleitetes Training mit dem Ziel der selbständigen Einnahme und Verwaltung Unmittelbare Unterstützung bei Fragen oder Unsicherheiten durch anwesende Mitarbeitende | <ul style="list-style-type: none"> selbständiges Einnehmen und Verwalten (<i>Medikamente richten lassen durch Apotheke oder selbständig</i>) Grundwissen (<i>Einnahmezeitpunkt, Dosierung</i>) erforderlich Unmittelbare Unterstützung bei Fragen oder Unsicherheiten durch anwesende Mitarbeitende (<i>Diese nehmen ggf. Rücksprache mit den zuständigen Fachpersonen und ÄrztInnen der FAM</i>) | <ul style="list-style-type: none"> selbständiges Einnehmen und Verwalten (<i>Medikamente richten lassen durch Apotheke oder selbständig</i>) fundiertes Grundwissen (<i>Wirkung, Nebenwirkung, Einnahmezeitpunkt, Dosierung</i>) erforderlich Telefonische Unterstützung bei Fragen oder Unsicherheiten durch anwesende Mitarbeitende oder direkt durch die zuständigen Fachpersonen und ÄrztInnen der FAM |
| Mahlzeiten, Verpflegung | Vollpension | Vollpension / z.T. selbständiges Einkaufen und Zubereiten der Mahlzeiten | unterstütztes und/oder selbständiges Einkaufen und Zubereiten der Mahlzeiten | selbständiges Einkaufen und Zubereiten der Mahlzeiten |
| Tagesstruktur | tragende Wohnheimstrukturen | tragende Alltagsstruktur (<i>ext. Tagesstruktur erforderlich mit mind. 50% Pensum</i>) | tragende Alltagsstruktur (<i>ext. Tagesstruktur erforderlich mit mind. 50% Pensum</i>) | regelmässige Kontakte mit den zuständigen Mitarbeitenden |

¹ Bei krisenhaftem Geschehen kann in Ausnahmefällen punktuell auf einen 24h-Betrieb umgestellt werden.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | <i>(ext. Tagesstruktur erforderlich mit mind. 50% Pensum)</i> | | | <i>(ext. Tagesstruktur erforderlich mit mind. 50% Pensum)</i> |
| Finanzen (Taschengeldverwaltung, Budgetplanung. Weiterreichende Unterstützung bei der Verwaltung der Finanzen erfolgt durch die FAM oder andere spezialisierte Stellen) | Unterstützung bei der Taschengeldverwaltung | Unterstützung bei der Taschengeldverwaltung | Unterstützung bei der Budgetplanung | Unterstützung bei der Budgetplanung |
| Aktivitäten, Soziales | div. organisierte, betreute Aktivitäten mit der Bewohnendengruppe | div. organisierte, betreute Aktivitäten mit der Bewohnendengruppe | div. organisierte, betreute Aktivitäten mit der Bewohnendengruppe | selbständig |

2. Anforderungsprofil

| Anforderungen/Einschränkungen | Stufe I (intensiv) | Stufe II (mittel) | Stufe III (leicht) | Stufe IV (Wohnbegleitung) |
|---|---|--|--|---|
| Externe Tagesstruktur (z.B. Arbeitsstelle, geschützter Arbeitsplatz) | mind. 50% | mind. 50% | 50% - 100% | 50% - 100% |
| Krisenmanagement (Bei Krisen etc. die Mitarbeitenden aufsuchen und Unterstützung anfordern) | teilweise selbständig | wenn möglich selbständig | selbständig | selbständig |
| Compliance (Kooperative Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden, Einhalten der Vereinbarungen, Einnahme der Medikamente) | wird vorausgesetzt | wird vorausgesetzt | wird vorausgesetzt | wird vorausgesetzt |
| Sicherheit (<i>sicherheitsrelevante Aspekte</i>) (Keine verbale oder körperliche Gewalt, keine Sachbeschädigung, kein destruktives, fremd- oder selbstschädigendes Verhalten) | wird vorausgesetzt | wird vorausgesetzt | wird vorausgesetzt | wird vorausgesetzt |
| Suchtmittel (Alkohol, Drogen) | keine aktuelle Alkohol- oder Drogenabhängigkeit | keine aktuelle Alkohol- oder Drogenabhängigkeit | keine aktuelle Alkohol- oder Drogenabhängigkeit | keine aktuelle Alkohol- oder Drogenabhängigkeit |
| Körperliche Gesundheit | keine oder teilweise Pflegebedürftigkeit | keine Pflegebedürftigkeit | keine Pflegebedürftigkeit | keine Pflegebedürftigkeit |
| Medikamenteneinnahme | unter Aufsicht | unter Aufsicht/ selbständig | unter Aufsicht/ selbständig | |
| Hygiene (persönliche Hygiene, sauber halten des eigenen Wohnraums/Zimmer, Kleider waschen) | mit Unterstützung | mit Unterstützung/selbständig | selbständig | selbständig |
| Ernährung (Einkaufen, Kochen, adäquate Ernährung) | Vollpension im Wohnheim | Vollpension / z.T. selbständiges Einkaufen und Zubereiten der Mahlzeiten | unterstütztes und/oder selbständiges Einkaufen und Zubereiten der Mahlzeiten | selbständiges Einkaufen und Zubereiten der Mahlzeiten |
| Finanzen (Taschengeldverwaltung, Budgetplanung. Weiterreichende Unterstützung bei der Verwaltung der Finanzen erfolgt durch die FAM oder andere spezialisierte Stellen) | Unterstützung bei der Taschengeldverwaltung | Unterstützung bei der Taschengeldverwaltung | Unterstützung bei der Budgetplanung | Unterstützung bei der Budgetplanung |

Regeln und Vereinbarungen für die Bewohnenden der Dependance Mobile

1. Einleitung

Die Dependance Mobile ist im Unterschied zu einer stationären Abteilung einer Klinik offener strukturiert. Die Bewohnenden erhalten hier die Möglichkeit ihre Eigenständigkeit zu trainieren und sich gezielt auf ihre zukünftige Alltagsgestaltung vorzubereiten.

Diese Rahmenbedingungen bieten einerseits mehr persönlichen Gestaltungsspielraum, andererseits erfordern sie von den Bewohnenden entsprechend mehr Eigenverantwortung und Selbständigkeit in allen Lebensbereichen. Diese Eigenverantwortung spiegelt sich insbesondere auch in der kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit mit der FAM und der Dependance Mobile wieder. So ist die uneingeschränkte Umsetzung der therapeutischen Verordnungen der FAM für alle Beteiligten verbindlich.

Die verbindlichen Grundregeln bestimmen sowohl die individuelle Betreuung einzelnen Dependance-Bewohnenden als auch ihr Zusammenleben. Dabei geht es nicht um die Einschränkung persönlicher Freiheiten, sondern vielmehr darum, Klarheit und Orientierung zu schaffen, sowie mögliches Konfliktpotential bereits vorbeugend zu entschärfen.

2. Individuelle Aspekte

a) Kooperation

Die Kooperation mit dem Team der Dependance Mobile sowie mit der FAM stellt eine Grundvoraussetzung für den Aufenthalt in der Dependance Mobile dar. Es wird vorausgesetzt, dass die Strukturen, Regeln und Bestimmungen der FAM sowie der Dependance Mobile eigenverantwortlich eingehalten werden. Eine gegenseitige Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist hierfür erforderlich.

b) Rollenverständnis

Die Dependance Mobile ist, genauso wie die einzelnen Bewohnenden, an die Bestimmungen der FAM bzw. der zuweisenden Massnahmevollzugsbehörde gebunden und wird diese dementsprechend umsetzen bzw. einfordern. Die Dependance Mobile ist deshalb nicht in der Lage, Veränderungswünschen der Bewohnenden, die beispielsweise Belange der Massnahme, ihre Medikation oder andere Bestimmungen der FAM und des Gesetzgebers betreffen, nachzukommen. Ansprechpartner ist in solchen Fällen jeweils die FAM. Das Team der Dependance Mobile unterstützt die einzelnen Bewohnenden gemäss definierter, individueller Entwicklungsziele in der konkreten alltäglichen Lebensgestaltung, im Zusammenleben mit den anderen Bewohnenden der Dependance Mobile und in der Umsetzung der Bestimmungen der FAM bzw. des Gesetzgebers.

c) Medikamente

Die Medikamente werden entsprechend der ärztlichen Verordnung der FAM den Bewohnenden abgegeben. Die Bewohnenden nehmen diese unaufgefordert in der Dependance Mobile oder entsprechend ihrer Betreuungsstufe, selbstständig im Zimmer ein.

d) Alkohol- und Drogenkonsum, Waffen

In den öffentlichen Räumen und in den Apartments der Dependance Mobile ist das Lagern und Konsumieren von Alkohol und Drogen nicht gestattet. Der Besitz und das Aufbewahren von Waffen ist ebenfalls nicht gestattet.

e) Ordnung und Hygiene

Die Bewohnenden sind darum besorgt, das ihnen von der Dependance Mobile überlassene Apartment sauber und in gutem Zustand zu halten. Das Apartment muss deshalb, ebenso wie die gemeinsam genutzten Räume (siehe Punkt 3.), vom Bewohner in regelmässigen Abständen gereinigt werden. Die Ordnung und Hygiene in den Zimmern werden durch das Betreuersteam überprüft.

3. Zusammenleben mit den anderen Bewohnern der Dependance Mobile

a) Gruppenverständnis

Die Dependance Mobile bietet betreutes Wohnen für 10 Bewohnende an. Ein wesentlicher, konzeptuell verankerter Bestandteil dieses betreuten Wohnens bilden regelmässige Schnittstellen und Gefässe, die ein gemeinschaftliches Zusammenleben unter den Bewohnenden und damit auch die Förderung deren sozialen Kompetenzen ermöglichen.

Damit dieses gemeinschaftliche Zusammenleben möglichst konfliktfrei und bestärkend für alle Beteiligten verläuft, wird die Berücksichtigung folgender Aspekte von den Bewohnenden erwartet:

- Die Bewohnenden respektieren und berücksichtigen gegenseitig ihre *Privat- und Intimsphäre*. Die Apartments der Bewohner verstehen wir als Rückzugsort und sie werden von den anderen Bewohnenden nur mit der Erlaubnis der jeweiligen Zimmerbewohnenden betreten.
- *Rücksichtnahme* ist auch in den für alle zugänglichen Räumen gefordert. So werden Themen wie beispielsweise Musiklautstärke, TV-Programm usw. konstruktiv unter den Bewohnenden ausgehandelt.
- Grundsätzlich gilt, dass das *Individualwohl* dem *Gemeinwohl* untergeordnet wird.
- Die detaillierte Hausordnung ist unter Punkt 5 beschrieben.

b) Kochen und Essen

Einzelne Mahlzeiten sowie der wöchentliche Brunch werden entsprechend der vorgegebenen Wochenstruktur der Dependance Mobile gemeinsam eingenommen. Für die Mithilfe in der Zubereitung bzw. den Abwasch dieser Mahlzeiten besteht ein verbindlicher Koch- bzw. Abwaschplan. Darin werden auch weitere notwendige haushalterische Aufgaben auf die Bewohnenden aufgeteilt.

Je nach Betreuungsstufe bereiten die Bewohnenden gewisse Mahlzeiten selbstständig in ihrem Apartment zu. Entsprechende Unterstützung erhalten sie von den Mitarbeitenden.

c) Ordnung und Hygiene

Zu einer angenehmen Wohnatmosphäre gehört eine gewisse Hygiene und Ordnung in den durch alle Bewohner benutzten Räumen. So versteht es sich von selbst, dass alle Räume mindestens so sauber und ordentlich verlassen werden, wie sie angetroffen wurden. Für die regelmässige Reinigung der durch alle Bewohner benutzten Räume besteht ein entsprechender Putz- bzw. Ämtliplan.

d) Konflikte

Missverständnisse und Meinungsverschiedenheiten sind normal und gehören zum Alltag wie die harmonischen Zeiten. Grundsätzlich sind die Bewohnenden der Dependance Mobile dazu aufgefordert, gemeinsam und in konstruktiver Weise eine Lösung für allfällige Konflikte zu finden. Sollte dies jedoch einmal nicht möglich sein, so bietet das Team der Dependance Mobile gerne vermittelnde Unterstützung an.

e) Tages- und Wochenstruktur

Die Tages- und Wochenstruktur ergibt sich aus der externen Beschäftigung, den gemeinsamen Mahlzeiten, den Medikamentenabgabezeiten sowie den Gruppenrunden und Gemeinschaftsaktivitäten. Überdies können die Freizeitangebote der Villa Mobile in Anspruch genommen werden.

4. Szenarien für den Krisenfall

Szenarien für den Krisenfall werden individuell zwischen der FAM, den einzelnen Bewohnenden und dem Team der Dependance Mobile geregelt. Diesen ist unwidersprochen Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen unter Punkt 7 des Betreuungskonzepts.

5. Hausordnung

1. Die allgemeine Küche steht den Bewohnenden zur freien Verfügung. Wer diese Infrastruktur benutzt, muss sie nach dem Gebrauch (kochen, essen usw.) wieder in sauberem Zustand hinterlassen.
2. Besuche in der Dependance sind tagsüber grundsätzlich gestattet. Wann immer möglich, müssen diese aber den Mitbewohnenden sowie den Mitarbeitenden der Dependance Mobile frühzeitig mitgeteilt werden. Bei länger dauernden Partnerschaften besteht nach Absprache mit der zuständigen Behörde und der FAM in Ausnahmefällen die Möglichkeit der Übernachtung von Gästen bzw. von Partnerinnen oder Partnern in der Dependance Mobile.
3. Das Zimmer ist in ordentlichem Zustand zu halten. Veränderungen wie z.B. das Streichen der Wände, sind nur in Absprache mit den Mitarbeitenden erlaubt.
4. Von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr ist Nachtruhe. Innerhalb dieser Zeit ist besonders Rücksicht zu nehmen (z.B. Lautstärke von Musikgeräten).
5. Das Halten von Haustieren ist in der Dependance Mobile grundsätzlich nicht gestattet.
6. In den Räumen der Dependance Mobile ist das Rauchen nicht gestattet.
7. Die Benutzung der Waschmaschine und des Tumblers müssen die Bewohnenden vorgängig in einer dafür vorgesehenen Liste eintragen und die geplanten Zeiten einhalten.
8. Für die sichere Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände sind die Bewohnenden selbst verantwortlich. Es empfiehlt sich, die Tür zum privaten Apartment abzuschließen.

Der Bewohner/die Bewohnerin erklärt sich mit seiner/ihrer Unterschrift mit diesen Regeln und Vereinbarungen einverstanden:

Basel,

Unterschrift: